

	<p>Objekt: Plakat in Mons, Belgien, 1916</p> <p>Museum: Historisches Museum der Pfalz - Speyer Domplatz 4 67346 Speyer 06232 13250 info@museum.speyer.de</p> <p>Sammlung: 1914-1918. Die Pfalz im Ersten Weltkrieg</p> <p>Inventarnummer: PKS_WK_11_018</p>
--	---

Beschreibung

Wandanschlag in deutscher, französischer und niederländischer Sprache.
Veröffentlicht im von Deutschland besetzten Belgien; Mons, 26. Februar 1916.

"Verordnung

betreffend Verbot des Einstreuens von Stroh.

Art. 1. - Die Verwendung des Strohs als Streu ist vom 1. März 1916 ab verboten.

Art. 2. - Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Bestimmung werden mit Haft bis zu 3 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1000 M. bestraft. Auf beide Strafarten kann nebeneinander erkannt werden.

Art. 3. - Zuständig sind die deutschen Militärgerichte.

Mons, den 26. Februar 1916.

Der Militärgouverneur:

von Gladiss.

Generalleutnant.

Bekanntmachung über die Verwendung des Strohes als Futtermittel.

Bei der herrschenden Knappheit der Strohvorräte ist es geboten und infolgedessen durch Verordnung des Herr Militärgouverneurs für die Provinz Hennegau vom 26. Februar 1916 angeordnet worden, dass Stroh in Zukunft nicht mehr zur Strohstreu zu benützen.

Das Stroh soll vielmehr lediglich als Futtermittel verwertet werden. Zu diesem Zweck empfiehlt es sich, sämtliches Rauhfutter, alles Gras und Heu zu Häcksel zu schneiden und dasselbe mit entsprechend grossen Anteilen von Strohhäcksel, Speu usw. zu verfüttern (vergl. dazu auch den Aufsatz im 'Landmann' N° 33 Seite 235) Das Stroh enthält nicht geringe Menge wertvoller stickstoffreicher Nährstoffe, die bei geeigneter Aufschliessung (?), sei es durch Vermahlung (Landmann N° 14, Seite 73), sei es durch Kochung oder Dämpfung (Landmann N° 30, Seite 208) einen wertvollen Futterersatz bis zum Wiederbeginn der Grünfütterung bieten.

Das Einstreuen von Stroh muss in allen landwirtschaftlichen Betrieben, besonders dort, wo Futtermangel herrscht [sic], unter den gegenwärtigen Umständen als unwirtschaftlich vermieden und dafür Ersatzstreumittel, wie Torf, Laub, Nadeln, Heidekraut, Ginster, Moos, Holzwolle, Holzspähne zum Unterstreuen verwendet werden. Auch die äusseren weichen Teile der Tannen- und Fichtenzweige eignen sich als Streu.

Gemeinden, denen die Gewinnung von Waldstreu und dergleichen nicht möglich ist, wollen ihre Wünsche zur Erlangung derselben bei dem zuständigen Zivilkommissar anbringen, der es sich angelegen sein lassen wird, für die Gemeinden die Beschaffung der oben genannten Ersatzstreumittel nach Möglichkeit zu vermitteln.

Es wird noch darauf hingewiesen, dass in weiten Gegenden im Gebirge überhaupt keinerlei Streu in den Ställen verwendet wird, sondern das Vieh auf hohl liegenden Holzdiehlen [sic] lagert und die Viehhaltung unter diesem Verfahren in keiner Weise leidet.

Die Befürchtung, dass infolge des Verbots des Ausstreuens von Stroh ein Mangel in Düngemitteln eintreten könnte, liegt nicht vor, da die Ersatzstreumittel einen fast ebenso guten, zum Teil sogar noch besseren Dünger als Streustroh liefern."

Grunddaten

Material/Technik:

Papier / Druck

Maße:

HxB: 65 x 75 cm

Ereignisse

Veröffentlicht wann 26.02.1916

wer

wo Mons

[Geographischer Bezug] wann

wer

wo Belgien

[Zeitbezug] wann 1914-1918

wer

wo

Schlagworte

- Besetzung (Okkupation)
- Erster Weltkrieg
- Plakat
- Tierfutter
- Vieh